

unweganglichem Bruch bedeuten.

Generaloberst v. Boroevick.

Das Telegramm wurde vom ganzen Hause mit lebhaftem Beifall und Handelsklatschen aufgenommen. Der Präsident teilt ferner mit: Da die Verhandlungen mit den Parteien über die dritte Lesung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes noch nicht beendet sind, unterbreche ich die Sitzung neuerlich und werde sie um 7 Uhr abends wieder aufnehmen.

Die Verhandlungen über die dritte Lesung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes sind noch nicht beendet. Der Präsident teilt ferner mit: Da die Verhandlungen mit den Parteien über die dritte Lesung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes noch nicht beendet sind, unterbreche ich die Sitzung neuerlich und werde sie um 7 Uhr abends wieder aufnehmen.

unbrauchbare Anwendung von Warenbezeichnungen an die Volkswirtschaftliche Kommission, wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

zur Neuordnung der österreichischen Verfassung und Verwaltung.

— Ein Referat über Streitpunkte und Reformvorschlage. —
Von Dr. Alfred v. Verdross (Wien).

Die von den Professoren Bernagil, Saffarz, Sammasch und Renzel herausgegebene und von Professor Hans Kelsen redigierete Oesterreichische Zeitschrift fur offentliches Recht (Verlag Manz, Wien) hat in einem, den Titel „Landerautonomie“ tragenden Sonderhefte (1916) eine Reihe von Gutachten osterreichischer Hochschullehrer des Staats- und Verwaltungsrechts uber die Frage der anzustrebenden Reformen in der Stellung der Kronlander im Gefuge der osterreichischen Verfassung zum Abdruck gebracht. Die Redaktion der Zeitschrift hielt die Zeit fur gekommen, um diesen Gegenstand, der heute im Mittelpunkt der parteiprogrammatischen Gegensatze steht, auch einer ruhigen wissenschaftlichen Beleuchtung zu unterziehen, und ist daher an die Manner der Wissenschaft mit dem Ersuchen herangetreten, vom Ratgeber aus zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Dieser Schritt verdient entschiedene Zustimmung. Denn es ist Pflicht aller vaterlandisch Gesinnten am groen Werke der Erneuerung und machtvollen Gestaltung des Staates mitzuwirken. Dazu ist aber vor allem notig, da dem staatsrechtlichen Problem theoretisch vorgearbeitet werde. Die Redaktion legt das Schergewicht auf die kritische Wurdigung der bisherigen Wirksamkeit der Lander und stellte zur Frage: ob die Autonomie der Lander als historischer Individualitaten fort- oder ruckgebildet, oder ob sie ganglich beseitigt werden und welche Aenderung der Organisation vorgeschlagen werden soll. Das Problem ist von den Gutachtern historisch, juristisch, dogmatisch und rechtspolitisch untersucht worden. Aufgabe dieser Ausfuhrungen kann es nun weder sein, zum ausgeworfenen Problem selbst Stellung zu nehmen, noch auch in die Einzelheiten der Gutachten einzugehen, es konnen nur die Zeitgedanken berichtend vorgefuhrt und die wichtigsten Gegensatlichkeiten hervorgehoben werden.

I. Die gesetzgebende Gewalt in Staat und Land.

Bevor zur Darlegung der Reformvorschlage geschritten wird, ist es unerlasslich, zur Orientierung voreerst die geltende osterreichische Staatsordnung im Umrie vorzuführen. Denn kaum anderswo sonst wird sich ein staatsrechtliches Problem ahnlicher Verwickeltheit vorfinden lassen. Wir folgen in dieser Richtung dem Gutachten von Herrnritzi, der unsere Frage an die Spitze seiner Untersuchung stellt: Oesterreich ist insofern nicht ein Einheitsstaat, als die oberste Gewalt zweierlei Trager hat: einerseits den Staat, andererseits die Lander. Staat und Land sind zwei oberste, koordinierte, von der Reichsverfassung unmittelbar berufene Autoritaten. Die Lander sind nicht dem Staate untergeordnet, staatliches Recht bricht nicht Landesrecht, Staatswille und Landeswille brechen sich vielmehr gegenseitig. Denn daraus, da die Reichsverfassung beide beruft, ohne ihr gegenseitiges Verhaltnis zu bestimmen, folgt, da beide mit gleicher Autoritat ausgestattet sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Staatsgesetz und Landesgesetz kann daher nur der zuletzt erschienenen Norm Geltung zugesprochen werden. Es findet also eine gegenseitige Derogierung zwischen Landesgesetz und Staatsgesetz statt. Diese eigentumliche Organisation des Staates erklart sich geschichtlich daraus, da das heutige Oesterreich aus der allmahligen Vereinigung von einst selbstandigen Staaten bildenden Landern in der Hand einer Dynastie entstand. Wenn namlich